

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenden
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

350.32

31.03.2021

Rundschreiben Nr. 10/2021

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung vom 24.03.2021 zur Änderung der Berufsgruppe 4.3 „Technikerinnen“ des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Sehr geehrte Damen und Herren,

nur einen Beschluss von einer im Übrigen auch überschaubaren Tagesordnung fasste die Arbeitsrechtliche Kommission in ihrer Sitzung vom 24.03.2021. Dieser befasste sich mit der tariflichen Eingruppierung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die entsprechende Arbeitsrechtsregelung ist als **Anlage** diesem Rundschreiben beigelegt.

Durch die Arbeitsrechtsregelung vom 24.3.2021 wird an die Anmerkung 4 des Berufsgruppenplanes 4.3 – Technikerinnen – folgender Satz angefügt:

„Der erfolgreich abgeschlossene Ausbildungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ist der technischen Ausbildung im vorgenannten Sinne gleichgestellt.“

Durch diese neugefasste Anmerkung werden nunmehr Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Rahmen der Eingruppierung dem Berufsgruppenplan 4.3 – Technikerinnen – zugeordnet. Die Eingruppierung dieser Fachkräfte fängt in der Fallgruppe 5 – EG 10 - an; eine Eingruppierung ist je nach Heraushebungsmerkmalen bis in die EG 12 möglich. Für die Eingruppierung in die EG 10 ist mithin neben der Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit und Prüfung auch die entsprechende Tätigkeit notwendig.

- 2 -

Auskunft gibt
Herr LKR Juhl
Fon: 0521 594-265
Fax: 0521 594-467
E-Mail: Henning.Juhl@lka.ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-467
E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindungen
KD-Bank eG Konto: 2000 0430 12 BLZ: 350 601 90
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD

Die Arbeitsrechtsregelung sieht auch eine Überleitungsregelung vor. Diese entspricht der Übergangsregelung der Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Lehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit und entsprechender Tätigkeit, die am 31. März 2021 in einem BAT-KF-Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. April 2021 fortbesteht, von der Arbeitsrechtsregelung betroffen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Arbeitsrechtsregelung findet diese Arbeitsrechtsregelung jedoch keine Anwendung auf diese Mitarbeitenden, die vor dem 31.03.2021 eine höhere Entgeltgruppe haben, als sich nach diesem Berufsgruppenplan ergeben würde. Dies bedeutet, dass bei diesen Mitarbeitenden durch eine (fiktive) Eingruppierung geprüft wird, ob sich nach diesem Berufsgruppenplan eine höhere, gleiche oder niedrigere Entgeltgruppe ergibt. Die Eingruppierung richtet sich nach § 10 BAT-KF. Die/Der Mitarbeitende ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 BAT-KF in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr bzw. ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

- Ergibt sich eine höhere Entgeltgruppe bleiben die Mitarbeitenden in dieser höheren Entgeltgruppe. Eine andere Eingruppierung ergibt sich somit nicht.
- Ergibt sich die gleiche Entgeltgruppe, behalten diese Mitarbeitenden sowohl ihre Entgeltgruppe als auch ihre Stufe.
- Ergibt die Eingruppierung, dass die Mitarbeitenden eine niedrigere Entgeltgruppe hatten als nach diesem Berufsgruppenplan vorgesehen, sind sie gemäß § 14 Abs. 4 BAT KF (stufengleich) höher zu gruppieren.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.



Juhl

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Vom 24. März 2021

**§ 1
Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF**

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 17. Februar 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 4.3 wird wie folgt geändert:

Anmerkung 4 wird wie folgt gefasst:

„Unter "technischer Ausbildung" im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigt, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen. Der erfolgreich abgeschlossene Ausbildungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ist der technischen Ausbildung im vorgenannten Sinne gleichgestellt.“

**§ 2
Überleitungsregelung**

(1) Die Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Lehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit und entsprechender Tätigkeit soweit sie am 31. März 2021 in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das der BAT-KF Anwendung findet und das nach dem 1. April 2021 fortbesteht.

(2) Auf diejenigen Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. März 2021 gültige Entgeltgruppe höher ist, als die Entgeltgruppe, die sich bei fiktiver Eingruppierung nach dieser Arbeitsrechtsregelung, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung.

(3) Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. März 2021 gültige Entgeltgruppe gleich oder niedriger ist, sind gemäß § 10 BAT-KF in eine Entgeltgruppe eingruppiert.

(4) Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. März 2021 gültige Entgeltgruppe niedriger ist, als die Entgeltgruppe nach dieser Arbeitsrechtsregelung, werden gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF höhergruppiert. Mitarbeiterinnen, deren Entgeltgruppe und Stufe gleichbleiben, behalten diese unter Beibehaltung der Stufenlaufzeit.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Dortmund, 24. März 2021

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende